

Er scheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag).
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Er scheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag).
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.
Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Gerichtsamt und den Stadtrath zu Wilsdruff.
Achtunddreißigster Jahrgang.

Nr. 102.

Dienstag, den 24. December

1878.

→→ Weihnachtslied. ←←

Wieder strahlt der Lichterschimmer
Durch die stille, heil'ge Nacht:
Und im tannenduft'gen Zimmer
Werden Spenden dargebracht.

Fromm ertönen Weihnachtslieder
Durch des Gotteshauses Raum,
Goldne Aepfel winken nieder
Von dem grünen Weihnachtsbaum.

Drunter aber breitet Liebe
Selig lächelnd Spenden aus
Und der Freude reinste Triebe
Pflanzen sich von Haus zu Haus.

Kinderlust weckt in den Herzen
Selige Erinnerung.
Bei der Kleinen heitern Scherzen
Werden alte Herzen jung.

Nicht die Größe ist's der Gabe,
Die das Herz so hoch erfreut,
Denn stets bleibt die schönste Gabe:
Lieb' und Opferfreudigkeit.

Scheucht drum arme Eltern heute
Aus dem Herzen alles Weh!
Mit der Engelchor ruft heute:
„Ehre sei Gott in der Höh!“

Bekanntmachung, die Geburtslisten für das Ersatz-Geschäft 1879 betreffend.

Die Pfarrämter des hiesigen Verwaltungsbezirks, welche die Formulare zu den Geburtslisten über die im Kalenderjahre 1862 geborenen Personen männlichen Geschlechts bereits zugestellt erhalten haben, werden auf die Bestimmungen in § 45, 7 der Ersatz-Ordnung andurch hingewiesen.

Meissen, am 16. December 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Hoffe.

Bekanntmachung, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend.

Die Königliche Amtshauptmannschaft sieht sich in Uebereinstimmung mit dem Bezirksausschusse veranlaßt, zu Vermeidung von Unglücksfällen und Verkehrsstörungen für die **sämmtlichen** öffentlichen Wege des hiesigen Verwaltungsbezirks folgende, den Fahrverkehr betreffende Anordnungen zu erlassen, bez. zu erneuern:

1. **Vom 1. Januar 1879** an müssen während der Dunkelheit alle auf den öffentlichen Wegen verkehrenden Fuhrwerke mit **brennenden Laternen** und zwar die lediglich zur Beförderung von Personen dienenden Fuhrwerke je mit zwei, an beiden Seiten des Kutschersitzes befestigten Laternen, die Lastfuhrwerke dagegen mit einer, linkerseits am Kummel des Pferdes, bez. Sattelpferdes, angebrachten Laterne versehen sein.

Von dieser Verpflichtung sind nur ausgenommen Schlitten- und Ackersuhren, zu den letzteren sind jedoch die Düngereportfuhrer aus den Städten nicht zu rechnen.

Bei Hundefuhrwerken ist die Laterne an der linken Seite des Wagens anzubringen.

2. Außerdem bewendet es dabei, daß bei dem Transporte von Langhölzern außer dem Fuhrmann noch ein zweiter Mann zu verwenden ist, welcher das Hintertheil des Wagens zu leiten und während der Dunkelheit ebenfalls eine brennende Laterne zu führen hat.

3. Die auf Wegen, welche nicht wenigstens in einem halbhauffemäßigen Zustande hergestellt sind, verkehrenden Wagen dürfen mit höchstens 50 Centnern beladen werden.

4. Jedes Fuhrwerk, welches nicht bloß zur Personenbeförderung dient, muß mit dem Namen und Wohnorte oder der Firma (Fabrik, Mühle, Rittergut u. s. w.) des Eigenthümers und, falls derselbe mehrere derartige Fuhrwerke hält, überdies noch mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein. Die Bezeichnung ist auf der linken Seite an dem Fuhrwerke selbst, oder auf einer an demselben fest aufgesteckten Tafel in **deutlicher unverwischbarer** Schrift von mindestens 5 Centimeter Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar bleibt.

5. Sowohl dem entgegenkommenden, als auch dem überholenden Fuhrwerke ist nach **rechts** auf die Hälfte des Wegs auszuweichen.

6. Zur Leitung eingespannter Pferde sind, mit Ausnahme der Ackersuhren, lediglich Kreuzzügel zu verwenden.

7. Unnötiges Peitschenknallen und sonstige Ungehörigkeiten, wodurch das Scheuwerden von Zug- oder Reitthieren veranlaßt werden kann, sind verboten.

8. Der Fuhrwerksführer hat seine Zugthiere fortwährend zu leiten und zu beaufsichtigen, darf während des Fahrens nicht schlafen und sich, ohne die Thiere abgesträngt und festgebunden zu haben, vom Fuhrwerke nicht entfernen.

9. Bei gefallenem Schnee ist das Fuhrwerk mit Geläute zu versehen.

10. Das Aufsetzen von Personen auf mit Hunden bespannte Wagen ist verboten.

11. Ebenso ist es verboten, daß Führer von Hundewagen beim Bergabfahren sich auf letztere setzen.

12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Meissen, am 19. December 1878

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Hoffe.